



Vorsitzender des Senats 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 20.12.2023 eingelangte **Beschwerde** der

- 1. Beschwerdeführerin Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H (BIG), FN 38897w, und des**
 - 2. Beschwerdeführers DI Hans-Peter Weiss,**
- beide vertreten durch **Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, Fleischmarkt 1, 1010 Wien,**

gegen die

Beschwerdegegnerin „Standard Verlagsgesellschaft m.b.H.“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien,
als Medieninhaberin von „derstandard.at“ und der Tageszeitung „Der Standard“, und die

Mitbeteiligten

- 1. Michael Nikbasch und**
 - 2. Mitbeteiligten Fabian Schmid,**
- beide p.A. Beschwerdegegnerin.
als Autoren der gegenständlichen Artikel

wegen:

1. des Artikels „**Wen Benkos Signa zur Jagd lud**“, erschienen auf Seite 2 der Ausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ vom 01.12.2023 und dessen Onlineversion „**Benkos Signa lud Politiker und Chef der Bundesimmobilien zur Jagd**“, erschienen am 30.11.2023 auf „derstandard.at“ und
2. des Artikels „**Benkos ‚große Verbundenheit‘ mit der BIG**“, erschienen auf Seite 10 der Ausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ vom 06.12.2023 und dessen Onlineversion „**Bundesimmobilien-Chef suchte bei Benkos Signa nach Job für einen Bekannten**“, erschienen am 05.12.2023 auf „derstandard.at“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

- Zu den Artikeln:

Im Vorspann des Printartikels „**Wen Benkos Signa zur Jagd lud**“ heißt es, dass der insolvente Immobilienkonzern politische Landschaftspflege „auch mit Jagdeinladungen“ betrieben habe, dass zumindest ein Abgeordneter einer genannten Partei ihnen nachgekommen sei, und dass auch der Chef der Bundesimmobiliengesellschaft Teil der Überlegungen gewesen sei.

Im Artikel selbst wird im Wesentlichen berichtet, dass bislang nicht bekannt gewesen sei, dass die „Signa Holding GmbH“ jahrelang Netzwerkpflege mit Jagdeinladungen betrieben habe, dem „Standard“ und dem Podcast „Die Dunkelmutter“ nun aber Namenslisten wohl eines internen Brainstormings vorliegen, woraus sich aber nicht rekonstruieren lasse, wer tatsächlich eingeladen oder tatsächlich an der Jagd teilgenommen haben.

Dabei werden einige Personen genannt, die teilgenommen oder zumindest eingeladen gewesen seien, und dass die Liste eine deutliche Affinität zu Politikern der ÖVP bzw. dieser nahestehenden Personen zeigen würde, wozu auch Stellungnahmen dieser Personen wiedergegeben werden und festgehalten wird, dass „[w]enn nicht anders angeführt, [...] die Genannten auf Anfrage nicht“ geantwortet hätten. Als „besonders brisant“ wird angeführt, dass „die Signa Holding zumindest überlegte, den Chef der staatlichen Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), Hans-Peter Weiss, zu Jagden einzuladen“, wozu festgehalten wird, dass es aus der BIG auf Anfrage geheißen habe: „Wie schon bei früheren Medienanfragen klargestellt, hat Herr Weiss erhaltene Einladungen zu Jagdgesellschaften mit dem Hinweis auf Compliance-Gründe abgesagt – dazu liegen schriftliche Absagen vor.“ Der BIG zufolge seien sämtliche wahrgenommene Termine mit Signa „rein geschäftlicher Natur“ gewesen; die Signa habe dem Artikel zufolge auf eine schriftliche Anfrage nicht reagiert.

Unter der Zwischenüberschrift „Brisante Beziehungen zur BIG“ wird berichtet, dass die Beziehungen zwischen Signa und BIG immer wieder Thema der vergangenen U-Ausschüsse gewesen seien, es sei etwa um die Postsparkasse in Wien gegangen, die die Signa 2014 um 150 Mio. Euro erworben und

2019 mit der BIG einen Baurechtsvertrag über 99 Jahre abgeschlossen habe, woraufhin sich der Gebäudewert auf 330 Mio. Euro gesteigert habe. Auch gebe es mit der BIG personelle Überschneidungen, ihr früherer Chef Christoph Stadlhuber sei 2011 als Geschäftsführer zur Signa Holding gewechselt, sein damaliger Schwiegervater, Ex-Raiffeisen-General Christian Konrad, sei von ihm „vor rund fünf Jahren“ zu einer Jagd eingeladen worden und habe auch teilgenommen. Jagden würden „in einigen österreichischen Korruptionsskandalen eine Rolle“ spielen, „etwa in der Telecom-Affäre“, wozu es heit, dass jener Mitarbeiter der Telekom, der damals Jagdeinladungen erstellt habe, dies ab 2018 für die Signa getan habe.

Gemäß den Ermittlungsakten der WKSTA habe Signa auch Thomas Schmid, den damaligen Generalsekretär des Finanzministeriums, haben wollen, wie dieser in seinem Geständnis im Sommer 2022 erzählt habe, was dieser als Bestechungsversuch wahrgenommen habe; die WKSTA ermittle deshalb. Die zumindest angedachten Jagdeinladungen dürften für eine neue Diskussion über die Landschaftspflege der Signa sorgen, wobei auch auf Geschäftsbeziehungen zweier Altkanzler zur Signa verwiesen wird, die ihnen Honorare in Millionenhöhe verschafft hätten.

Die Onlineversion **„Benkos Signa lud Politiker und Chef der Bundesimmobilien zur Jagd“** unterscheidet sich lediglich geringfügig von der Printversion. So heit es online bereits im Titel, dass die Signa den „Chef der Bundesimmobilien zur Jagd“ geladen habe, im Vorspann ist er dann nicht erwähnt.

Gegen Ende des Artikels werden noch ein rechtskräftiger Freispruch Benkos und ein nicht rechtskräftiger Freispruch eines genannten Politikers im Zusammenhang mit einem Bestechungsvorwurf sowie ein „mittlerweile getilgtes Urteil ‚wegen verbotener Intervention‘“ erwähnt.

Im Vorspann des Printartikels **„Benkos ‚große Verbundenheit‘ mit der BIG“** heit es, dass das Verhältnis von René Benko, seiner Signa und Hans-Peter Weiss, dem Chef der staatlichen BIG, Fragen aufwerfen dürfte. Es gehe um Yachtbesuche, Jagdeinladungen und eine Jobintervention für einen Bekannten von Weiss.

Zunächst wird im Artikel aus dem Ethikkodex der BIG und dem auch vom BIG-Chef Hans-Peter Weiss unterschriebenen Vorwort dazu zitiert. Dieser werde sich nun wohl selbst kritischen Fragen nach seinem Umgang mit einem wichtigen Gesprächspartner, der Signa von René Benko, stellen müssen. Internen Unterlagen zufolge hätten Weiss und Benko im vergangenen Jahrzehnt ein Verhältnis zueinander aufgebaut, das sich nicht allein im Du-Wort erschöpfen würde. Der Name Hans-Peter Weiss würde sich auf Jagdeinladungslisten befinden. Weiss habe dazu auf Anfrage ausrichten lassen, dass er Jagdeinladungen aus Compliance-Gründen stets ausgeschlagen habe.

Daneben sei Weiss zweimal auf René Benkos Yacht Roma eingeladen gewesen – im Rahmen der Immobilienmesse MIPIM in Cannes. Aus der BIG heie es dazu, Weiss nehme als Geschäftsführer der BIG regelmäßig an der MIPIM teil; er habe zweimal den Messestand der Signa auf einem Schiff besucht. Dies sei der BIG zufolge ein gängiges Setting bei dieser Messe, Benko sei bei keinem der Termine anwesend gewesen.

Zu einem Termin zwischen Benko, Weiss und dem damaligen Berliner Bürgermeister Rainer Michael Müller, der nie stattgefunden habe, wird die BIG damit zitiert, dass die Stadt Berlin darum gebeten habe, in dieser Konstellation über das Thema Wohnbau zu sprechen. Der BIG zufolge habe Signa einen Termin dazu koordinieren wollen, der jedoch nicht zustande gekommen sei.

Im nächsten Abschnitt des Artikels wird darüber berichtet, dass sich Weiss als Jobvermittler für einen jungen Koch aus seinem Bekanntenkreis versucht habe. Den Unterlagen zufolge habe Weiss die Jobbewerbung des Kochs an den Signa-Manager Christoph Stadlhuber schicken lassen, der vor Weiss BIG-Chef gewesen sei. Stadlhuber habe die Bewerbung an die Direktorin des Park Hyatt, eine Signa-Immobilie, weitergeleitet und dazu festgehalten: „Die Intervention kommt über einen Geschäftspartner, mit dem René und ich eine große Verbundenheit haben.“ Im Artikel wird die BIG dazu zitiert, dass Weiss einen Lehrling aus seinem Bekanntenkreis bei der Suche nach einer Lehrstelle unterstützen habe wollen und da eine Lehrstelle nicht möglich gewesen sei, habe sich das Thema für Herrn Weiss erledigt.

Am Ende des Artikels wird auch noch darauf hingewiesen, dass Weiss im ÖVP-Korruptions-U-Ausschuss angegeben habe, dass er Benko kenne, wie man sich von Geschäftstätigkeiten kenne; unfair bevorzugt habe man die Signa nie.

Die Onlineversion „**Bundesimmobilien-Chef suchte bei Benkos Signa nach Job für einen Bekannten**“ entspricht im Wesentlichen der soeben geschilderten Printversion.

- **Zur Beschwerde:**

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer beanstanden die Berichterstattung als tendenziös und unrichtig.

Die Überschrift des Online-Artikels „*Benko lud Politiker und den Chef der Bundesimmobilien zur Jagd*“, enthalte eine in sich abgeschlossen Tatsachenbehauptung und erwecke dadurch für den Leser den Eindruck der „*Chef der Bundesimmobilien*“ – Hans-Peter Weiss – sei Teil dieser Jagden gewesen. Erst ca. 3.700 Zeichen später werde darauf eingegangen, dass DI Hans-Peter Weiss tatsächlich sämtliche erhaltenen Jagdeinladungen abgelehnt habe.

Zudem merken die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer an, dass der Satz im Artikel, „*Besonders brisant ist, dass die Signa Holding zumindest überlegte, den Chef der staatlichen Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) Hans-Peter Weiss zu Jagden einzuladen*“, wie ein Versuch wirke, ein völlig korrektes Verhalten des Hans-Peter Weiss – er habe die Einladungen abgelehnt (!) - willkürlich zu skandalisieren. Der Eingeladene könne für die nicht angenommenen Einladungen gerade nicht verantwortlich gemacht werden. Auch in der Printversion werde der Beschwerdeführer, journalistisch unkorrekt, weiterhin mit den Jagdeinladungen in Verbindung gebracht.

In den Folgeartikeln (Print und Online) würden die Vorwürfe zu den Jagdeinladungen wiederholt, obwohl diese bereits widerlegt worden seien.

Als Geschäftsführer der Bundesimmobiliengesellschaft sei es Teil der Aufgaben des Beschwerdeführers, Messen wie die MIPIM in Cannes zu besuchen und mit den relevanten Unternehmen zu reden. Wenn der Standard-Leser aber von „*Yachtbesuchen*“ lese, dann erwecke dies bei ihm klar den Eindruck, der Beschwerdeführer habe Herrn Benko auf dessen Yacht in urlaubender Form besucht. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer betonen, dass der Beschwerdeführer René Benko auf dem Messestand der MIPIM auf dem Schiff nicht getroffen habe.

Weiters heiße es in der Berichterstattung, Hans-Peter Weiss werde sich „*selbst kritischen Fragen nach seinem Umgang mit einem der wichtigsten Geschäftspartner der BIG stellen müssen: der Signa Holding, gegründet von René Benko*.“ Um fortzufahren, dass der Beschwerdeführer und René Benko „im

vergangenen Jahrzehnt ein Verhältnis zueinander aufgebaut haben, das sich nicht im Du-Wort allein erschöpfte“.

Damit werde versucht eine tatsächlich nicht bestehende enge Beziehung zwischen Herrn Benko und dem Beschwerdeführer herzustellen und zu transportieren. Festzuhalten sei jedoch, dass sich der Beschwerdeführer und Herr Benko nur äußerst selten, insgesamt ca. fünf Mal in den letzten 13 Jahren und ausschließlich im Rahmen von Geschäftsterminen persönlich getroffen haben. Von einem zu erklärenden Naheverhältnis, dass die Genannten zueinander aufgebaut hätten, könne daher keine Rede sein. Dadurch werde der untadeligen Reputation des Beschwerdeführers geschadet.

Bezüglich des ins Auge gefassten Treffens mit dem damaligen Berliner Bürgermeister habe der Beschwerdeführer nur eine passive Rolle eingenommen und keinerlei Wunsch nach einem Treffen mit Signa und dem Berliner Bürgermeister geäußert. Die Berichte würden dem Leser jedoch vermitteln, dass es sich bei dem ohnedies niemals zu Stande gekommenen Termin um einen wohl dubiosen Termin zur Unterstützung von Signa handeln müsse. Auch hier wieder: Die Artikelverfasser würden den wahren Sachverhalt kennen und würden dennoch eine Scheingeschichte andeuten bzw. würden eine solche zwischen den Zeilen herbeischreiben, die den Beschwerdeführer beim Leser in ein schlechtes und skandalisiertes Bild rücken solle.

Zum unrichtigen Vorhalt der Intervention bezüglich eines Jobs bei SIGNA: Die verzerrte und unrichtige Berichterstattung über die schlichte Weitergabe von Bewerbungsunterlagen eines jungen Kochs sei ein weiterer Versuch die Reputation des Beschwerdeführers zu schädigen. Mehr noch: Dieser Vorgang werde rein zur offensichtlich beabsichtigten Schädigung des Beschwerdeführers in der Überschrift des Online-Artikels zu „*Bundesimmobilien-Chef suchte bei Benkos Signa nach Job für einen Bekannten*“ vollkommen überzogen hochstilisiert.

Fakt sei jedoch auch hier: Der Beschwerdeführer habe weder einen Wunsch gegenüber der Signa noch eine Aufforderung geäußert. Er habe auch nicht Herrn Benko angeschrieben oder bei diesem interveniert. Für die Formulierung die seitens eines Vertreters der Signa gegenüber der Geschäftsführung des betroffenen Hotels verwendet worden sei, sei der Beschwerdeführer nicht verantwortlich zu machen.

- Zur Bewertung durch den Vorsitzenden

Zunächst weist der Vorsitzende grundsätzlich darauf hin, dass Berichte über große staatliche Unternehmen wie die BIG und deren Geschäftsführer für die Allgemeinheit relevant sind. Das öffentliche Interesse an solchen Berichten ist entsprechend groß (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Es ist die Kernaufgabe von Journalistinnen und Journalisten, die Mächtigen aus Politik und Gesellschaft genau zu kontrollieren und über etwaige Missstände oder auch ein potentielles Fehlverhalten zu berichten. Journalistinnen und Journalisten leisten dadurch einen wichtigen demokratiepolitischen Beitrag und nehmen als vierte Gewalt ihre Kontrollfunktion wahr.

In Hinblick darauf muss der Geschäftsführer der BIG, einem bedeutenden staatlich kontrollierten Immobilienunternehmen, mehr Kritik aushalten als eine Durchschnittsbürgerin oder ein Durchschnittsbürger (siehe auch den Zurückweisungsbeschluss 2024/303-A in Hinblick auf einen Kandidaten, der sich für eine wichtige Führungsposition in der Verwaltung beworben hat). Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Manager in Führungspositionen eines staatsnahen Unternehmens in Ausübung ihre Funktion in besonderem Ausmaß der Öffentlichkeit verantwortlich sind. Jeder ihrer

Auftritte und Handlungen steht unter genauer und kritischer Beobachtung (zur Entscheidungspraxis bei Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamten siehe die Fälle 2017/006, 2017/298, 2018/195 und 2021/308).

Gerade bei Fragen, die für den politischen Diskurs bedeutsam sind, ist das öffentliche Interesse stark ausgeprägt; die Presse- und Meinungsfreiheit reicht hier grundsätzlich weit.

Im vorliegenden Artikel geht es um eine derartige bedeutsame Frage, nämlich das Verhältnis zwischen den Chefs der staatlichen BIG und der privaten Signa Holding – wobei die beiden Unternehmen ja auch in regen Geschäftsbeziehungen standen.

Nach Ansicht des Vorsitzenden ist die Überschrift des Online-Artikels *„Benko lud Politiker und den Chef der Bundesimmobilien zur Jagd“* aus medienethischer Sicht unbedenklich. Die Überschrift bietet zwar einen gewissen Interpretationsspielraum, da sie offen lässt, ob der Jagdeinladung tatsächlich Folge geleistet wurde.

Gleich im zweiten Absatz des Artikels wird jedoch klargestellt, dass es sich bei den „Einladungslisten“ um ein „internes Brainstorming“ der Signa Holding handeln dürfte, welche Persönlichkeiten für Jagdeinladungen in Frage kommen könnten. Im Anschluss daran heißt es, dass es sich anhand der Liste nicht rekonstruieren lasse, ob die Personen tatsächlich eingeladen worden seien oder sogar an den Jagden teilgenommen hätten.

Die Leserinnen und Leser werden also über die genauen Umstände des Sachverhalts aufgeklärt. Die verkürzte bzw. mehrdeutige Überschrift ist daher nach Auffassung des Vorsitzenden nicht als Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin zu werten.

Die Autoren des Beitrags arbeiten einige Persönlichkeiten aus der Politik ab, die auf der Liste stehen und fragen dann auch bei den Betroffenen nach – so auch beim Beschwerdeführer. Über die Beschwerdeführerin lässt dieser ausrichten, dass er aus Compliance-Gründen sämtliche Einladungen zu Jagdgesellschaften abgesagt habe und Termine mit Signa „rein geschäftlicher Natur gewesen seien. Im Artikel wird an dieser Stelle ausdrücklich klargestellt, dass es den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge nicht zu einer Teilnahme des Beschwerdeführers an Jagden gekommen sei.

Im Übrigen wurde damit auch Punkt 2.3 des Ehrenkodex entsprochen, wonach Beschuldigungen nur dann erhoben werden dürfen, wenn nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person oder Institution einzuholen.

Auch der Satz, dass es brisant sei, dass die Signa überlegt habe, den Beschwerdeführer zu Jagden einzuladen, ist aus medienethischer Sicht unbedenklich. Die Brisanz bezieht sich hier nach Meinung des Vorsitzenden auf die Überlegung der Signa Holding und nicht auf die Ablehnung der Einladungen durch den Beschwerdeführer. Eine willkürliche Skandalisierung, wie von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer vorgebracht, erkennt der Vorsitzende darin nicht.

Dass die Jagdeinladungen in den Artikeln mehrfach erwähnt werden, ist unproblematisch: Zum einen ist allein das Faktum der Einladungen durch die Signa Holding für die Öffentlichkeit relevant. Zum anderen wird dabei immer darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Einladungen abgelehnt habe.

In den beiden Folgeberichten (in Print und online) werden verschiedene Ereignisse, die den Beschwerdeführer als BIG-Chef und die Signa-Holding oder deren Chef betreffen, kritisch hinterfragt.

Dabei geht es zunächst um zwei Besuche der Yacht von René Benko während einer Immobilienmesse in Cannes. Auch hier wird der Beschwerdeführerin ermöglicht, die eigene Sichtweise zu schildern; die Yachtbesuche als „gängiges Setting“ zu beschreiben und auch festzuhalten, dass Benko während der Besuche des Beschwerdeführers nicht persönlich anwesend gewesen sei. Der Beschwerdeführerin wurde also ausreichend Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Leserinnen und Leser können sich daher über die Situation selbst ein Bild machen. Auch wenn die Autoren diese Besuche kritisch sehen mögen, erachtet der Senat die Berichterstattung dazu – in Anbetracht der ausführlichen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin – insgesamt als ausgewogen. Der Vorwurf eines Urlaubsaufenthalts – wie von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer behauptet – ergibt sich aus der Passage nach Ansicht des Vorsitzenden jedenfalls nicht.

Den Autoren steht es auch frei, über einen geplanten Besuch von Benko und dem Beschwerdeführer beim damaligen Berliner Bürgermeister zu informieren. Die Umstände werden faktengetreu und nüchtern geschildert, als dubios werden sie nicht bezeichnet. In der Passage kann der Vorsitzende – anders als die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer – jedenfalls keine „Scheingeschichte“ erkennen, auch nicht zwischen den Zeilen. Der Vorsitzende betont auch hier, dass sich die Leserinnen und Leser aufgrund der Äußerungen der Beschwerdeführerin zu dem nicht zustande gekommen Termin eine eigene Meinung bilden können.

Auch was die Weitergabe der Bewerbung eines Bekannten des Beschwerdeführers als Koch betrifft, wird die Situation umfassend beschrieben. Der Beschwerdeführer muss es aushalten, dass die Weitergabe im Artikel als Intervention bezeichnet wird. Eine fehlerhafte Darstellung, die zu einem Verstoß des Punktes 2.1 des Ehrenkodex führen könnte (gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Informationen), kann der Vorsitzende nicht erkennen. Von einer Rufschädigung gemäß Punkt 5 des Ehrenkodex ist ebenfalls nicht auszugehen.

Dass die Autoren die in den Artikeln beschriebenen Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und Benko als eher fragwürdig ansehen und auch von einem gewissen Naheverhältnis zwischen den beiden ausgehen, lässt sich aus folgenden Gründen nachvollziehen:

Mehrere zwischen der BIG und Signa abgeschlossene Geschäfte werden auch seitens der Politik durchaus kritisch gesehen und sogar in parlamentarischen U-Ausschüssen diskutiert (darauf wird am Ende der Folgeartikel auch eingegangen).

Darüber hinaus spricht auch der Signa Manager und Vorgänger des Beschwerdeführers als BIG-Chef Christoph Stadlhuber im Zusammenhang mit der Weitergabe der Bewerbung des Bekannten von einer „großen Verbundenheit“ zwischen dem Beschwerdeführer und Benko.

Zusammenfassend hält der Vorsitzende fest, dass **potentiell ungewöhnliche Kontakte** zwischen dem Beschwerdeführer und Benko bzw. dessen Signa **berichtenswert** sind. Vieles wurde ohnehin durch die im Artikel erwähnten **ausführlichen Stellungnahmen** der Beschwerdeführerin relativiert bzw. manches sogar aufgeklärt. Die **Berichterstattung** mag zwar für den Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin **unangenehm** sein, **schutzwürdige Positionen wurden jedoch nicht verletzt. Im vorliegenden Fall ist somit nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.**

Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 4 VerfO **binnen einer Frist von zwei Wochen** (einlangend beim Österreichischen Presserat) **Einspruch an den Senat 3** erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr. Georg Karasek
Vorsitzender des Senats 3
Österreichischer Presserat
11.04.2025